

Die Bulle „Unam sanctam“.

Einer der Führer der katholischen Partei im Reichstage, der Abgeordnete Windthorst (Meppen) sagte bei der ersten Berathung des Jesuitengesetzes:

„Wenn Sie uns in brüster Weise den Krieg erklären — wohl an, dann sollen Sie ihn haben! Sagen Sie dann aber nicht, daß wir den Streit begonnen. Sie wollen denselben datiren von dem vatikanischen Konzil, Sie finden den Grund desselben in dem Syllabus und der Encyklika; das ist unwahr! die dort ausgesprochenen Sätze, soweit sie das Verhältniß von Staat und Kirche berühren, sind bereits in der Bulle Unam sanctam enthalten, und ich begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in diesem Verhältniß irgend Etwas geändert.“

Der Abgeordnete hat in einer Beziehung Recht: in der Geschichte der Päpste ist der Anspruch auf absolute Herrschaft auch über alles Weltliche nicht neu, und den schroffsten Ausdruck hat dieser Anspruch in der Bulle des Papstes Bonifazius VIII. (Unam sanctam) gegen den König Philipp den Schönen von Frankreich gefunden.

Wie wenig aber die Behauptungen der genannten Bulle bisher im europäischen Staatsrecht und in der Kirchenlehre selbst zur Anerkennung gelangt waren, davon haben deutsche Bischöfe noch auf dem letzten vatikanischen Konzil unumwunden Zeugniß abgelegt, gerade um den Papst zu bestimmen, die bedenklichen und gefahrdrohenden Folgen, welche durch die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Beziehungen zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen einzutreten drohten, zu verhüten.

In einer Vorstellung vom 10. April 1870, welche vom Kardinal-Erzbischof Mauscher (zu Wien) verfaßt und von einer großen Zahl französischer, österreichischer, ungarischer, italienischer, englischer, spanischer, portugiesischer und amerikanischer Bischöfe, sowie von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Kottenburg, Mainz, Osnabrück, vom apostolischen Vikar von Sachsen und vom Bischof Namczanowski unterzeichnet war, wurde in dringendster Weise die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Prüfung der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gefordert, vornehmlich um eines Bedenkens willen, „dessen höchste Wichtigkeit Niemandem entgehen könne, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen müsse“, — denn sie „berühre direkt das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.“

Die Bischöfe wiesen darauf hin, daß die Päpste des Mittelalters, indem sie nach dem Maßstabe ihrer Zeit urtheilten und durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht wurden, bestimmt glaubten und aussprachen: es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten zu gebieten und zu richten! denn Christus der Herr habe dem heil. Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst trügen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten.

„Diese Lehre von dem Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur weltlichen, so sagen die Bischöfe weiter, hat Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam Sanctam“ veröffentlicht und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es giebt einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten: Bonifaz habe nichts definiert als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes nicht im Zweifel stehen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt: die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden, und haben die entgegen-gesetzte Meinung verdammt.“

Eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen legen wir und fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Wir lehren nämlich: ungleich sei allerdings die Würde beider Gewalten; denn wie der Himmel die Erde überragt, so sind die ewigen Güter, welche den Menschen mittelst der geistlichen Gewalt zukommen, höher als die zeitlichen, zu deren Erhaltung oder Mehrung die bürgerliche Gewalt unmittelbar berufen ist; jede (dieser Gewalten) sei aber in dem ihr anvertrauten Gebiete nach Gott die höchste, und in ihrem Walten der andern nicht unterworfen.

Der weltliche Fürst, als Glied der Kirche, sei der kirchlichen Gewalt untergeben, welcher nach göttlicher Einrichtung das Recht verliehen ist, auch Kaiser und Könige mit kirchlichen Strafen zu ahnden, nicht aber das Recht, sie abzusetzen und die Untergebenen des Gehorsams zu entbinden. Die Gewalt, Könige und Kaiser zu richten, welche die Päpste des Mittelalters ausübten, sei ihnen unter einer besonderen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden gewesen; nach dem vollständigen Umschwung in den öffentlichen Institutionen, und selbst in den Privatverhältnissen, sei sie jedoch sammt dem Fundament, auf welchem sie ruhte, entschwunden.

Was wir über das Verhältniß der kirchlichen zu der bürgerlichen Gewalt lehren, ist nichts neues, sondern sehr alt, und durch die Uebereinstimmung der heil. Väter und die Aussprüche und das Beispiel aller Päpste bis auf Gregor VII. bekräftigt; daher zweifeln wir nicht, daß dies vollkommen wahr sei, denn Gott wolle verhüten, daß wir wegen der Bedürfnisse der Zeiten den richtigen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen wollten! Es müssen jedoch die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Dekret (dem Beschlusse der päpstlichen Unfehlbarkeit) entspringen, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmt.

Es ist Niemanden unbekannt, daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ aufgestellten Regel zu reformiren. Wenn der römische Papst in dem heil. Petrus die durch die beiden Schwerter bildlich bezeichnete Gewalt erhalten und nach göttlichem Rechte die Bollgewalt über Völker und Reiche erlangen würde, wäre es der Kirche nicht erlaubt, den Gläubigen das zu verbergen.

Wenn aber die christliche Unterweisung auf diese Art eingerichtet wäre, würde es den Katholiken wenig nützen, zu versichern, daß die Gewalt des heiligen Stuhles über das Zeitliche eine Sache der bloßen Lehre sei und zunächst kein Gewicht in Bezug auf die Thatfachen und die Ereignisse habe; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Oberhäupter der weltlichen Gesellschaften abzusetzen. Denn die Gegner würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilsprüche nicht, aber nach vielen und mannichfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben leiten läßt, ein geborner Feind des Staats sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden.“ — — —

Soweit die Bedenken und Warnungen der Bischöfe kurz vor der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Es geht aus dieser Vorstellung unwiderleglich hervor, daß die Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, wie sie durch das vatikanische Konzil zur entscheidenden Geltung in der römischen Kirche gekommen sind, allerdings den schroffsten Annahmen des Papstthums im Mittelalter, wie sie Papst Bonifazius in der Bulle Unam sanctam geltend zu machen versuchte, entsprechen — daß aber diese Ansprüche seither innerhalb der katholischen Kirche keineswegs zur Anerkennung als kirchliche Glaubenssätze gelangt waren, daß vielmehr nach dem unumwundenen Zeugnisse der Bischöfe Mauscher, Ketteler, Kremenek, Förster, Namczanowski u. A. sie selbst und „fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke bisher eine andere Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen gelehrt haben.“

Angefiht dieses Zeugnisses angesehener Bischöfe ist es in hohem Maße befremdlich, wenn ein in katholischen Dingen sonst wohl bewandeter Redner auszusprechen wagt: er begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in dem Verhältnisse von Staat und Kirche irgend etwas geändert!

Die genannten Bischöfe haben dem päpstlichen Stuhle im